



GZ.: 004-1/5 RL 2025

St. Radegund bei Graz, 06.05.2025

Betr.: Änderung der Abfuhrordnung § 16

Kundmachung

gemäß § 92 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967,
LGBI.Nr. 115 i.d.g.F. wird kundgemacht:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 05.06.2025 verordnet die Abfuhrordnung vom 08.02.2018 inkl. Novellierung vom 19.05.2025 wie folgt zu ändern:

§ 16 wird ersetzt durch:

Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr wird auf Basis der für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten berechnet. In dieser Grundgebühr ist auch die Entsorgung von Altpapier ab Haus sowie von Sperrmüll (in Haushaltsmengen, siehe § 17, Absatz 3) und Problemstoffen im Abfallsammelzentrum zu den Öffnungszeiten enthalten. Die jedenfalls zu entrichtende Grundgebühr wird wie folgt festgelegt: Die Grundgebühr wird für alle Haushalte/Betriebe bis zu einer Größe von 20 Betten bzw. 2 Mitarbeiter/innen einheitlich mit **€ 96,16** jährlich festgelegt. Für größere Betriebe gelten für die unter Punkt A fallenden Betriebe das Doppelte, für die unter Punkt B fallenden Betriebe das vierfache und für die unter Punkt C fallenden Betriebe das sechsfache der jeweiligen Mindestgebühr.

Damit ergeben auf Basis der Mindestgebühr von **€ 96,16** für größere Gewerbebetriebe folgende Tarife:

- | | |
|--|------------------|
| A. 21 – 50 Betten/3-5 Mitarbeiter/innen | 2x Mindestgebühr |
| B. 51 – 100 Betten/6-10 Mitarbeiter/innen | 4x Mindestgebühr |
| C. Mehr als 100 Betten/mehr als 10 Mitarbeiter/innen | 6x Mindestgebühr |

Hat der/die Inhaber/die Inhaberin einer Liegenschaft oder ein/e nahe/r Verwandte/r, Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner/in, ohne dass es in diesem Fall zu einer Pacht- oder Mieteinnahme für den/die Liegenschaftsinhaber/in kommt, zu einem Haushalt auf der gleichen Liegenschaft einen Betrieb bis zu einer Größe von maximal 2 Vollzeitmitarbeiter/innen (80 Wochenstunden) gemeldet (oder umgekehrt), ist dieser Betrieb von der Grundgebühr befreit.

Grundgebühr für sonstige Einrichtungen der Gemeinde:

- | | |
|--|------------------|
| Freibad | 2x Mindestgebühr |
| Amtshaus, Volksschule, Kindergarten, Kurhaus
Hauptstraße 18, Piepmatz und Vereineheim | 1x Mindestgebühr |

Die Änderungen treten mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Mag. (FH) Jakob Taibinger MA, BA)

Angeschlagen am: 06.06.2025

Abgenommen am: